

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS
(39. Tagung, Genf, 24. bis 28. Januar 2022)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Vorschläge**

Fest installierte Feuerlöscheinrichtungen für den Objektschutz – Absätze 9.1.0.40.2.16, 9.3.1.40.2.16, 9.3.2.40.2.16 und 9.3.3.40.2.16 ADN

Vorgelegt von Deutschland^{1,2}

Einleitung

1. Die Absätze 9.1.0.40.2.16, 9.3.1.40.2.16, 9.3.2.40.2.16, 9.3.3.40.2.16 ADN schreiben vor, dass festinstallierte Feuerlöschanlagen für den Objektschutz an Bord von Binnenschiffen, die gefährliche Güter befördern, nur in Maschinen-, Kessel- und Pumpenräumen und nur auf Grund von Empfehlungen des Verwaltungsausschusses zulässig sind.
2. Der Europäische Standard der Technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN 2021, herausgegeben vom Europäischen Ausschuss für die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt „CESNI“) verbietet in Artikel 13.06 festinstallierte Feuerlöschanlagen für den Objektschutz generell. Nach Artikel 10.11 *Batterien, Akkumulatoren und deren Ladeeinrichtungen*, Absatz 17, kann für Räume, in denen Lithium-Ionen-Akkumulatoren untergebracht werden, auf ein gesondertes Brandschutzkonzept verzichtet werden, wenn diese in einem Brandsicheren Gehäuse untergebracht sind, das unter anderem abweichend von Artikel 13.06, mit einer geeigneten fest installierten Feuerlöschanlage für den Objektschutz ausgestattet ist.
3. Schon heute besteht ein Widerspruch zwischen beiden Regelwerken, das am Aufstellungsort von Lithium-Ionen-Akkumulatoren auf Schiffen, die gefährliche Güter befördern, auch der Verwaltungsausschuss keine Feuerlöscheinrichtung zum Objektschutz zulassen kann, wenn diese außerhalb von Maschinen-, Kessel- und Pumpenräumen aufgestellt sind.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/21 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2021 gemäß dem Entwurf des Programmhauhalts für 2021 (A/75/6 (Kap. .20), Abs. 20.51).

4. Für den ES-TRIN 2023 liegt bei CESNI, Arbeitsgruppe für Technische Angelegenheiten ein Antrag³ vor, fest installierte Feuerlöschanlagen für den Objektschutz unter definierten Bedingungen zuzulassen.

5. Die Arbeitsgruppe der nach ADN empfohlenen Klassifikationsgesellschaften wurde vom ADN-Sicherheitsausschuss gebeten zu prüfen, ob über den ES-TRIN hinaus bei Schiffen, die gefährliche Güter befördern, zusätzliche Sicherheitsvorschriften bei der Platzierung von Lithium-Batterien in der Nähe von gefährlichen Gütern erforderlich sind.

I. Antrag

6. Die Absätze 9.1.0.40.2.16, 9.3.1.40.2.16, 9.3.2.40.2.16, 9.3.3.40.2.16 ADN erhalten folgende Fassung:

„Fest installierte Feuerlöschanlagen für den Objektschutz

Fest installierte Feuerlöschanlagen für den Objektschutz dürfen für den Schutz von Anlagen und Einrichtungen verwendet werden, wenn sie den Anforderungen des Artikels 13.06 des Europäischen Standards der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN) in der jeweils geltenden Fassung* entsprechen.“.

„* Erhältlich auf der Website des Europäischen Ausschusses zur Ausarbeitung von Standards in der Binnenschifffahrt (CESNI), <https://www.cesni.eu/de/documents/es-trin/>.“

oder

„Fest installierte Feuerlöschanlagen für den Objektschutz

a) Fest installierte Feuerlöschanlagen für den Objektschutz dürfen für den Schutz von Anlagen und Einrichtungen verwendet werden.

Die Wirkung der Feuerlöschanlagen muss unmittelbar auf die zu schützenden Objekte ausgerichtet sein. Der Wirkungsbereich der Feuerlöschanlagen kann durch bauliche Maßnahmen räumlich begrenzt sein.

Feuerlöschanlagen für den Objektschutz können bereits in die jeweiligen Objekte baulich integriert sein.

Fest installierte Feuerlöschanlagen für den Objektschutz müssen hinsichtlich ihrer Beschickung mit Löschmittel von Anlagen nach den Absätzen 9.x.x.40.2.2 bis 9.x.x.40.2.16 unabhängig sein.

b) Die folgenden Anforderungen gelten für fest installierte Feuerlöschanlagen für den Objektschutz

i) Absatz 9.x.x.40.2.2, wenn das eingesetzte Löschmittel eine Einschränkung des Wirkungsbereichs durch bauliche Maßnahmen erfordert;

ii) Absatz 9.x.x.40.2.3 und Absatz 9.x.x.40.2.4;

iii) Absatz 9.x.x.40.2.5 Buchstaben b bis c, zusätzlich zu den Bestimmungen von Buchstabe c) dieses Absatzes;

iv) Absatz 9.x.x.40.2.6 Buchstabe a bis e, und an jedem Eingang eines Raums oder in direkter Nähe zu einem eingeschlossenen Objekt muss deutlich sichtbar ein geeigneter Hinweis auf die Feuerlöschanlage für den Objektschutz angebracht sein;

v) Absatz 9.x.x.40.2.7 bis Absatz 9.x.x.40.2.13;

³ Dokument CESNI/PT (20) 84 rev. 3

- vi) Absatz 9.x.x.40.2.14 Buchstabe b bis g, wobei eine Energiequelle ausreichend ist, und Buchstabe i und j;
- vii) Absatz 9.x.x.40.2.15 Buchstabe b bis e.

In Feuerlöschanlagen für den Objektschutz dürfen nur Löschmittel verwendet werden, die zum Löschen eines Brandes am oder im zu schützenden Objekt geeignet sind und welche im Absatz 9.x.x.40.2.1 aufgeführt sind.

Für fest installierte Feuerlöschanlagen für den Objektschutz, die auf Basis eines Brandschutzkonzeptes beruhen, kann die zuständige Behörde Abweichungen betreffend das Löschmittel zulassen.

- c) Fest installierte Feuerlöschanlagen für den Objektschutz müssen manuell ausgelöst werden können. Die manuelle Auslösung muss in direkter Nähe des zu schützenden Objekts möglich sein. Sie können automatisch ausgelöst werden, wenn das Auslösesignal von zwei Brandmeldern unterschiedlicher Erkennungsmethode ausgelöst wird. Die Auslösung muss ohne Verzögerung erfolgen. Ist die Feuerlöschanlage zum Schutz mehrerer Objekte vorgesehen, so müssen die Auslöseeinrichtungen für jedes Objekt getrennt und deutlich gekennzeichnet sein.

Die Auslösung der Feuerlöschanlage muss im Steuerhaus und am Eingang des Raums, in dem sich das zu schützende Objekt befindet, angezeigt werden. Bei umschlossenen Objekten kann die Anzeige am Eingang des Raums entfallen, wenn eine Anzeige am Objekt selbst angebracht ist.

Für die manuelle Auslösung muss bei jeder Auslöseeinrichtung eine Bedienungsanweisung gemäß Absatz 9.x.x.40.2.5 Buchstabe e angebracht sein, unter Berücksichtigung der Position und der Beschaffenheit des Objekts.

- d) Im Schiffszeugnis sind der Typ und der Aufstellungsort fest installierter Feuerlöschanlagen für den Objektschutz einzutragen.
- e) Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Berieselungsanlagen gemäß Unterabschnitt 9.3.1.28, 9.3.2.28 und 9.3.3.28 ADN.“.

7. Aufgrund des Ergebnisses der besonderen Prüfung für Lithium-Ionen-Akkumulatoren, die von der Arbeitsgruppe der nach ADN empfohlenen Klassifikationsgesellschaften durchgeführt wird, kann eine Folgeänderung erforderlich werden.

II. Begründung

8. Deutschland hält beide Möglichkeiten für geeignet: entweder wie schon in den Absätzen 7.1.3.31 und 7.2.3.31.1 ADN nur auf den anwendbaren Artikel des ES-TRIN zu verweisen oder wie in Teil 9 bei den übrigen Vorschriften zu Feuerlöscheinrichtungen den schon in ES-TRIN vorhandenen Vorschriftentext wortgleich in das ADN zu übernehmen.

9. Die Einschränkung auf „Maschinen-, Kessel- und Pumpenräume“ kann entfallen. Insbesondere werden „Kesselräume“ im ADN 2021 ausschließlich in den Absätzen über die Feuerlöscheinrichtungen angesprochen. Es scheint sich hier um alte, aus dem ADN übernommene Vorschriften zu handeln. Auf den heute in Betrieb befindlichen Schiffen sind keine Kesselräume (für die Dampferzeugung) mehr vorhanden. Auch sonst ist kein Grund erkennbar, warum Objekte außerhalb von Maschinen und Pumpenräumen **nicht** mit einer Feuerlöscheinrichtung geschützt werden sollten.

10. Die Überschriften werden an den Text der Überschriften im ES-TRIN angepasst. In der deutschen Übersetzung des ADN wird ebenfalls zur Anpassung an die Wortwahl im ES-TRIN „Feuerlöscheinrichtung“ durch „Feuerlöschanlage“ ersetzt.

11. Der allgemeine Objektschutz zur Verhinderung von Bränden an Bord der Schiffe steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit beförderten gefährlichen Gütern, sodass hier im ADN bei fest installierten Feuerlöschanlagen für den Objektschutz gegenüber den allgemeinen Bauvorschriften des ES-TRIN keine weitergehenden Anforderungen erforderlich sind.

12. Die Forderung nach einer zusätzlichen Empfehlung des Verwaltungsausschusses stellt in diesem Fall für den Eigner bzw. Bauherrn eines Schiffes einen nicht erforderlichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand dar.

III. Sicherheit

13. Die Änderung hat keinen nachteiligen Einfluss auf die Sicherheit bei der Beförderung gefährlicher Güter. Es wird nicht erwartet, dass eine gesonderte Empfehlung des Verwaltungsausschusses strengere Vorschriften als im ES-TRIN enthalten würde.

IV. Umsetzbarkeit

14. Es sind keine **verpflichtenden** Baumaßnahmen auf den Schiffen erforderlich. Die Eigner können für sich entscheiden, ob sie fest installierte Feuerlöschanlagen für den Objektschutz anbringen wollen oder nicht. Wenn sie sich dafür entscheiden, werden sie durch das ADN gegenüber den allgemeinen Bauvorschriften des ES-TRIN nicht zusätzlich belastet.
